

Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Dauer: letzter Samstag im April
zweiter Samstag im September
Öffnungszeiten: 10:00 – 17:00 Uhr

2. Veranstalter

Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha

3. Ansprechpartner

Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Warthaer Dorfstraße 29
02694 Malschwitz OT Wartha
Tel.: 035932-3650
Email: poststelle.sbs-broht@smul.sachsen.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an den Warthaer Naturmärkten sind diese Teilnahmebedingungen, die Brandschutzverordnung sowie der Kriterienkatalog zur Teilnahme an den Naturmärkten.

5. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke erfolgen. Maßgeblich und entscheidend sind insbesondere die Auflistung und Beschreibung der auszustellenden Produkte.

6. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgegenstände

Die fristgerechte Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung. Der Anmeldevordruck sowie die Auflistung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes. Die Entscheidung über die Zulassung von Teilnehmern und Produkten trifft der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

7. Standpreise

Der Standpreis wird beim allgemeinen Warenangebot bis zu einer Standbreite von 3,0 m pauschal und bei Ständen über 3,0 m sowie Imbissständen nach laufenden Metern Standfront berechnet. Die Standtiefe beträgt maximal 4,0 m. Wird die Standtiefe überschritten wird die längste Standseite berechnet. Die Standpreise sind abhängig von der Produktgruppe und der Rechtsform des Ausstellers. Für Aussteller, die ein traditionelles Handwerk auf der Veranstaltung vorführen, ist ein Preisnachlass von

50 %, auf die Standfläche gerechnet, möglich. Dieses bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

Produktgruppe:

Allgemeines Warenangebot und Vereine:

Grundpreis bis 3,0 m	20,00 €
Stände über 3,0 m	6,50 €/lfdm

<u>Imbissstände:</u>	10,00 €/lfdm
----------------------	--------------

zusätzlich Strom:	
220 V Schuko	pauschal 5,00 €
400 V 16 A CEE	pauschal 10,00 €
400 V 32 A CEE	pauschal 10,00 €

Zusätzlich kann ein Marktstand vom Veranstalter gemietet werden. Die Marktstände haben eine Grundfläche von ca. 2,8 x 2,0 m und beinhalten einen Biertisch sowie eine Bank. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Marktstand vom Veranstalter: 10,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Vereinen die sich nur präsentieren und keine Waren verkaufen, kann ein kostenloser Standplatz von max. 3 Metern Standfront zur Verfügung gestellt werden.

Handwerkern, die nur Ihr Handwerk ohne Verkauf präsentieren bzw. nur die während der Vorführung produzierten Waren verkaufen, kann eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € (brutto) gezahlt werden.

Beides bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

Aussteller, die Produkte lediglich präsentieren (ohne Verkauf) zahlen bei einer max. Standbreite von 3 Metern pauschal 10,00 €.

Der Standpreis schließt ein:

- die mietweise Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung
- die Bereitstellung der Marktstände des Veranstalters ab dem Freitag vor Markttag um 14.00 Uhr bis zum Markttag um 20.00 Uhr, bei Buchung dieser Option.
- Bekanntmachung und Werbung

Nicht im Mietpreis enthalten sind u.a.: Allgemeiner Schutz vor Diebstahl auf dem Gelände (siehe auch Punkt 14) für Ausrüstungen und Waren der Aussteller.

Etwaige Beschädigungen an ausgeliehenem oder zur Verfügung gestelltem Material gehen zu Lasten des Teilnehmers.

8. Standanmeldung

Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Der Ausrichter hält sich die Verteilung der Standplätze frei, ein Anspruch auf einen Standplatz aus vergangenen Märkten besteht nicht. Ein Marktstand vom Ausrichter kann nicht garantiert werden. Die Seitenlängen können nur in vollen Metern gebucht werden. Der Veranstalter behält sich Änderungen am Standtyp und Format vor. Gehen diese zu Lasten des Ausstellers, halten wir Rücksprache mit Ihnen. Der Veranstalter bemüht sich jedoch den Wünschen der Aussteller zu entsprechen, bzw. in Abstimmung mit dem Aussteller eine geeignete Lösung zu finden.

9. Auf- und Abbau

Allgemeine Aufbauzeiten:

- Freitag, vor dem Markttag 14:00 – 18:00 Uhr
- Samstag, Markttag 06:00 – 09:30 Uhr

Allgemeine Abbauzeiten:

- Samstag, Markttag 17:15 – 19:00 Uhr

Besondere Auf- und Abbauzeiten: nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter.

Der Aufbau muss spätestens zum Markttag um 9:30 Uhr abgeschlossen sein. Der Veranstalter behält sich vor, für Verkaufsfahrzeuge am Markttag konkrete Zeitfenster innerhalb der Aufbauzeiten vorzugeben, damit ein reibungsloses Einrangieren in die Standreihe möglich ist.

10. Anlieferung/Abtransport

10.1. Anlieferung

Sämtliche Lieferfahrzeuge müssen das Marktgelände bis 9:00 Uhr verlassen haben.

Stellplätze für Lieferfahrzeuge stehen auf den Parkplätzen am Ortseingang West zur Verfügung. Andere Stellplätze sind nur nach Absprache mit der Marktleitung verfügbar.

10.2. Abtransport

Das Befahren des Marktgeländes ist erst nach Genehmigung durch die Marktaufsicht möglich. **Frühestmöglicher Einfahrtszeitpunkt 15 min nach Marktende.**

11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

Der Aussteller ist für die Standausstattung und Standgestaltung eigenverantwortlich. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die vom Veranstalter verteilten Standnummern müssen sichtbar am Stand angebracht sein.

Die angebotenen Waren entsprechen dem deutschen oder europäischen Recht.

Standausstattung und Waren von Anbietern mit Lebensmitteln entsprechen der gültigen Verordnung (EG) Nr.852/2004 über Lebensmittelhygiene, der Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Bitte beachten sie, dass das Marktgelände nicht befestigt ist.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Aussteller, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Markteinrichtungen/-bauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

12. Vertragsabschluss und Zulassung

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch fristgemäße Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Bestätigung durch den Veranstalter kommt ein Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag - sofern kein Einspruch des Ausstellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei dem Veranstalter eingeht - nach Maßgabe der Bestätigung zustande. Der Aussteller wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu möglichen Abweichungen der Bestätigung gegenüber dem Antrag gesondert hingewiesen.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter.

Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte und die Auflistung des Warenangebotes durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung zum Warthaer Naturmarkt.

Stellt sich vor oder während des Marktes heraus, dass die auszustellenden Waren der Auflistung der Waren in der Bestätigung nicht entsprechen, können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

13. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt unbar nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer des Veranstalters. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist - bei Aufforderung durch den Veranstalter - durch den Aussteller zu erbringen.

14. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos. Der Aussteller haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden unbeschränkt. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient.

15. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Dies stellt keinen Grund für einen Rücktritt vom Mietvertrag dar.

16. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

17. Marktaufsicht, Müllentsorgung

17.1 Marktaufsicht

Eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes findet nicht statt.

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

17.2 Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung. Eine zentrale Müllentsorgung erfolgt über die vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereit gestellten Müllbehälter.

Auf dem Naturmarkt darf nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares/essbares Einweggeschirr verwendet werden.

Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren.

18. Transportverpackungen

Bitte verzichten sie auf Kunststoff-Einwegbeutel.

Der Veranstalter stellt Papiertüten in zwei Größen

(ca. DIN A4 und DIN A5) zur Verfügung, die zum Preis von 20 bzw. 10 Cent pro Stück (maximal 50 Stück pro Sorte) erworben werden können. Bitte geben Sie die Bestellung auf dem Anmeldeformular mit an.

19. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die sich mit eigenen Produkten auf dem Stand des Ausstellers präsentieren. Mitaussteller werden nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter zugelassen.

Mitaussteller unterliegen uneingeschränkt denselben Bedingungen wie der Haupt-Aussteller.

20. Verbote / Gebote

- Kein Stand darf vor Beendigung des Naturmarktes ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss an weiteren Naturmärkten.

- An das zentrale Stromnetz des Veranstalters dürfen nur geprüfte elektrische Geräte und Elektrokabel angeschlossen werden. Elektrokabel zum Anschluss an das Stromnetz müssen von den Händlern selbst mitgebracht werden. Vor Inbetriebnahme erfolgen Kontrollen durch die Marktleitung und einen Fachmann. Ohne dessen Zustimmung ist das Anschließen untersagt.

- Das Abspielen von Tonträgern oder videotechnischen Vorführungen ist nicht zulässig.

- Die Händler verpflichten sich zur Annahme des Regionalgeldes „Lausitzer“ sowie zum Rücktausch nach dem Marktende vor Ort.

21. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung und §12 Abs. 1 GastG.

Darüber hinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA-Anmeldungen für musikalische oder videotechnische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Veranstalters. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ vom Aussteller selbst bis 2 Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Gewerbeamt eingeholt werden muss.

22. Rücktritt von der Anmeldung / Stornierung

Mit Zusendung der Rechnung wird ein Rücktritt von der Anmeldung grundsätzlich gebührenpflichtig. Tritt der Aussteller bis zu 3 Wochen vor dem jeweiligen Markttermin von der Anmeldung zurück, hat er eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00€ zzgl. MwSt. zu zahlen. Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme hat der Aussteller die volle Standmiete zuzüglich der Bearbeitungsgebühr von 50,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen. Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. fällig. Bei Rücktritt auf-

grund von begründeten Härtefällen kann der Veranstalter von der Erhebung der Gebühren absehen.

geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

23. Nutzungsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, die Kontaktdaten des Teilnehmers zu Werbezwecken weiterzugeben und im Internet zu veröffentlichen, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.

Alle Teilnehmer erteilen dem Veranstalter die Nutzungserlaubnis für alle auf dem Naturmarkt gemachten Fotos zur Nutzung für „Impressionen“ der Veranstaltung in Druckmaterialien und Webauftritt des Veranstalters.

Wartha, 04.05.2018

24. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmieten zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Staatsbetrieb Sachsenforst.
- Der Aussteller hat nicht verjährte unbezahlte Rechnungen gegenüber dem Veranstalter.

Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen der Nr. 22 ein.

25. Ausstelleransprüche, Schriftform, salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen ganz oder in Teilen gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der besonderen Teilnahmebedingungen nicht. Im Zweifel gilt die sie ersetzende gesetzliche Regelung als vereinbart.

Die Brandschutzverordnung für den Naturmarkt (siehe Anlage) wird vom Teilnehmer anerkannt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes